

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.27 vom 2. April 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2019.27](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.27)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.27 du 2 avril 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.27 del 2 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichts zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den für sie verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt. Dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 144 IV 214 E. 5.2.1 S. 220 und 123 IV 1 E. 1 S. 3; aus der appellationsgerichtlichen Praxis statt vieler AGE BEZ.2012.80 vom 20. September 2013). Zum Entscheid ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Ziff. 6 GOG).

### **E. 2**

Das Bundesgericht hat die Sache alleine zur Neufestsetzung einer allfälligen Parteientschädigung an die Schuldnerin an das Appellationsgericht zurückgewiesen. Es hat hierzu ausgeführt, dass im angefochtenen Entscheid zu Unrecht unberücksichtigt worden sei, dass es der Beschwerdegegnerin (als Gesuchstellerin) aufgrund des längeren Zeitablaufs zwischen der Zahlung der genannten Forderung beim Betreibungsamt und der Konkurseröffnungen möglich gewesen wäre, dem Konkursgericht die Zahlung zu melden. Daher treffe es nicht zu, dass die Beschwerde gegen das Konkurserkennntnis einzig durch die Zahlungssäumnis der Beschwerdeführerin verursacht worden sei. Deshalb sei eine Kostenaufgabe gestützt auf Art. 108 ZPO nicht gerechtfertigt. Der angefochtene Entscheid sei daher betreffend die Kostentragung aufzuheben, und die Sache sei zur Prüfung und Festlegung einer allfälligen Parteientschädigung an die Vorinstanz zurückzuweisen (BGer 5A\_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.5.5 und 3.6).

Gemäss den verbindlichen Ausführungen im Rückweisungsentscheid sind die Konkurseröffnung und das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht alleine auf die erst nach dem Konkursbegehren erfolgte Zahlung an das Betreibungsamt und die unterbliebene Information des Konkursgerichts durch die Schuldnerin zurückzuführen. Ebenfalls als relevante Ursache ist gemäss den verbindlichen Vorgaben im Rückweisungsentscheid zu qualifizieren, dass die Gläubigerin den nach dem Konkursbegehren erfolgten Zahlungseingang beim Betreibungsamt in dem darauffolgenden (längeren) Zeitabschnitt nicht dem Konkursgericht gemeldet hat. Es ist somit davon auszugehen, dass beide Parteien eine Mitverantwortung für den materiell unrichtigen Entscheid des Konkursgerichts und das daraufhin erforderliche Beschwerdeverfahren trifft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.